

Sehr geehrte Beschäftigte, Angehörige und BetreuerInnen,

die neue Allgemeinverfügung betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung und der Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung des Bayerischen Staatsministeriums mit Wirkung ab 01.12.2020 liegen vor.

Beide Ausführungen sind bereits auf unserer Homepage eingestellt.

Wenn Sie kein Internet haben, melden Sie sich bitte bei Ihren zuständigen Ansprechpartnern.

Wir schicken Ihnen gerne die Unterlagen zu.

1. Neuerungen für die Förderstätte

Die Förderstätte darf grundsätzlich nicht von Menschen mit Behinderung betreten werden, die

- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung bedingen kann (Risikogruppe s. Definition), wenn nach Gesamtabwägung der Umstände im Einzelfall das gesundheitliche Risiko als zu groß einzuschätzen ist.
- Die Einschätzung ist nach Rücksprache mit der Förderstättenbesucherin oder dem Förderstättenbesucher bzw. dem rechtlichen Betreuer gegebenenfalls unter Einbeziehung ärztlicher Atteste zu treffen.

Bei der Abwägung ist es dem Bayerischen Staatsministerium und auch uns wichtig, dass der Ausschluss nicht zur vollständigen Isolation der FörderstättengängerInnen führen darf und ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleibt, daher darf und wird es auch weiterhin ein Angebot der IWL geben.

2. Wer zählt zur Risikogruppe?

Dazu hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 24. November 2020 folgendes formuliert: „Demnach ist vor allem ein Alter über 60 Jahren mit einem stark erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf verbunden. Männer haben im Vergleich zu Frauen ebenfalls ein höheres Risiko. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Vorerkrankungen identifiziert, die ebenfalls für einen schweren Verlauf von Covid-19 prädestinieren:

- Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems (Hypertonie, KHK, Herzinsuffizienz, zerebrovaskuläre Erkrankungen (Z. B. Schlaganfälle),
- Diabetes mellitus (Typ 2),
- Patienten mit Krebserkrankung unter aktiver Chemotherapie,
- eingeschränkte Nierenfunktion, insbesondere Niereninsuffizienz Grad 3b und höher,
- Asthma und COPD,
- Immunschwäche inklusive Autoimmunerkrankungen (allerdings in Abhängigkeit \von der Therapie),
- chronische Lebererkrankungen sowie Patienten nach Organtransplantation.

Zu den sonstigen Risikofaktoren für einen schweren Verlauf zählen

- Obdachlosigkeit,
- starkes Übergewicht sowie
- Rauchen.“

Quelle: [BIZ-P-20201124153700 \(g-ba.de\)](https://www.g-ba.de/BIZ-P-20201124153700)

Unsicherheiten und Fragen zum Thema „Risikogruppe“ klären Sie bitte mit Ihrem Hausarzt.

Wenn Sie zur Risikogruppe gehören, geben Sie bitte beiliegenden Rückmeldebogen bis 18.12.2020 unterschrieben an Ihren zuständigen Sozialdienst zurück.

3. Fahrdienst

Laut Allgemeinverfügung soll bei der Nutzung der Fahrdienste bei Personen aus unterschiedlichen Hausständen (s. Definition „Wer zählt zu einem Hausstand?“) möglichst ein Mindestabstand von 1,5 m, jedoch mindestens ein freier Sitzplatz zwischen den Fahrgästen eingehalten werden. Dies würde den Einsatz von weiteren Bussen erfordern. Derzeit sind jedoch die Fahrdienstkapazitäten vollständig ausgeschöpft.

Daher hat das Sozialministerium folgende Alternative eröffnet: Mit Genehmigung des örtlichen Gesundheitsamtes kann die Fahrt mit einer FFP2 Maske als gleichwertigen Schutz erfolgen. Die IWL gGmbH klärt mit dem zuständigen Gesundheitsamt, ob diese Möglichkeit für unsere Busbesetzungen in Frage kommt. Bis zu dieser Klärung ändern sich damit die Busbesetzungen aktuell nicht.

Wer zählt zu einem Hausstand?

Der Begriff des Hausstandes i.S.d. der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist so zu verstehen, dass darunter alle Personen fallen, welche dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Dazu zählen auch Wohnheime und –gruppen.

Kostenlose FFP 2 Masken für Risikogruppen

Menschen über 60 oder mit Vorerkrankungen können sich zwischen 15. und 31. Dezember zuerst drei kostenlose FFP 2 Masken holen. Dafür müssen sie nur ihren Personalausweis vorlegen oder mit einer Eigenauskunft glaubhaft machen, dass sie unter einer Vorerkrankung leiden. Für die Zeit nach Neujahr sollen Risikopersonen 12 weitere FFP 2 Masken erhalten. Betroffene bekommen dafür von ihrer Krankenkasse Coupons zugesendet. Die IWL stellt, wo dann noch erforderlich pro Woche und Person eine FFP2 Maske zur Verfügung.

4. Was ist zu tun bei Krankheitssymptomen?

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist der Besuch der IWL erst möglich, wenn **nach mindestens 48 Stunden** (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen wurde.

Kranke Personen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen die Werk- und Förderstätten nicht betreten.**

Die Wiederezulassung zum Besuch der Werk- oder Förderstätte ist nach einer Erkrankung erst wieder möglich, sofern die Personen bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines **negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) erforderlich.**

5. Grundsätzliches

Bitte beachten Sie, dass auch nach dem Betriebsurlaub die Grundvoraussetzungen zum Besuch der IWL vorliegen müssen:

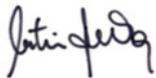
- Sie dürfen nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sein oder an COVID-19 erkrankt sein.
- Sie dürfen nicht in Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben.
- Sie dürfen keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer).

Ein wirklich außergewöhnliches Jahr liegt nun fast hinter uns und immer noch bestimmt das Corona-Virus unseren Alltag.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei Ihnen für den tollen Zusammenhalt und die gute Zusammenarbeit bedanken!

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein guten Rutsch in das neue Jahr 2021!
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Becker'.

Martin Becker
Geschäftsführer